

Änderungen in der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG

Das geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird auch Auswirkungen auf die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen haben. Der am 21. Mai 2008 vorgestellte Regierungsentwurf (RegE) weicht in einigen Punkten von dem bereits am 8. November 2007 veröffentlichten Referentenentwurf (RefE) ab. Die wichtigste Änderung des RegE für Einrichtungen des Dritten Sektors: Die Verpflichtung zur Bilanzierung mittelbarer Pensionsverpflichtungen wird wieder zurückgenommen, es bleibt also beim Status quo des Bilanzierungswahlrechts.

UNMITTELBARE VS. MITTELBARE VERPFLICHTUNGEN · VERÄNDERUNGEN DURCH DEN GESETZENTWURF ZUM BILMOG · ERWEITERTE ERMESSENSSPIELRÄUME FÜR BETROFFENE EINRICHTUNGEN

Pensionsverpflichtungen werden gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unterschieden in unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen. Eine unmittelbare Pensionsverpflichtung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich das Unternehmen gegenüber dem Pensionsempfänger zur Zahlung einer Pensionsleistung ohne Einschaltung eines selbständigen Versorgungsträgers verpflichtet. Dagegen liegt eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, wenn die Pensionsleistungen durch einen selbständigen Versorgungsträger erbracht werden, z. B. durch eine Unterstützungskasse oder eine (Zusatz-) Versorgungskasse.

Eine Pensionsverpflichtung kann einzelvertraglich, also bspw. durch eine individuelle Pensionszusage zwischen dem Unternehmen und dem Begünstigten, oder kollektiv-rechtlich, bspw. in Form einer Betriebsvereinbarung oder qua Tarifvertrag, begründet werden. Einzelvertragliche Regelungen findet man im Gesundheits- und Sozialwesen bei außertariflich bezahlten Angestellten, wie z. B. Geschäftsführern, Chefärzten (in der Regel mit sogenanntem Alt-Vertrag), während für das Gros der Mitarbeitenden Tarifverträge gelten, die eine Altersversorgung unter Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse (ZVK) vorsehen, also mittelbare Pensionsverpflichtungen bei dem Unternehmen begründen.

Bilanzierungspflicht bzw. -wahlrechte bleiben

Die bei einer unmittelbaren Versorgungszusage entstehenden Verpflichtungen stellen Verbindlichkeiten dar, die bezüglich ihrer Fälligkeit und Höhe nicht sicher zu ermitteln sind. Da es sich also um ungewisse Verbindlichkeiten handelt, besteht für Verpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen gemäß § 249 Abs. 1 HGB eine Rückstellungspflicht. Die Passivierungspflicht von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen gilt seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1986 und gilt auch nach dem BilMoG unverändert fort.

Aus der erst 1986 kodifizierten Passivierungspflicht erklären sich auch zwei Ausnahmen von dieser Verpflichtung, die in Art. 28 EGHGB geregelt sind. Nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB braucht eine Rückstellung nicht gebildet zu werden, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar

1987 erworben hat. Demnach besteht für Verpflichtungen aus Verträgen, die vor dem 1. Januar 1987 geschlossen wurden, ein Passivierungswahlrecht. Dieses Wahlrecht besteht auch nach Umsetzung des BilMoG weiter fort.

Auch für mittelbare Pensionsverpflichtungen besteht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Die Wahlmöglichkeit wurde 1986 eingeräumt, um die Bilanzen der Unternehmen nicht zu stark mit Pensionsverpflichtungen zu belasten. Mit dem RefE des BilMoG sollte dieses Wahlrecht gestrichen werden, so dass auch für mittelbare Pensionsverpflichtungen eine Passivierungspflicht bestanden hätte. Dank der massiven Intervention der diversen Interessenvertretungen (u. a. der Spitzenverbände von Diakonie und Caritas) ist die Aufhebung des Passivierungswahlrechts im RegE nicht mehr vorgesehen.

Bei beiden Passivierungswahlrechten besteht allerdings nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB unverändert eine Angabepflicht im Anhang für den sogenannten Fehlbetrag. Lässt sich der Fehlbetrag bei den sogenannten Altzusagen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen noch errechnen, da die benötigten Informationen im Unternehmen vorliegen, ist dieses bei den mittelbaren Pensionsverpflichtungen unmöglich, wenn eine ZVK eingeschaltet ist. Das Institut der Wirtschaftsprüfer schlägt zur Lösung des Problems vor, dass möglichst viele Informationen über Art und Höhe der Altersversorgung in den Anhang aufgenommen werden (so z. B. Beitragsprozentsatz, Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter, Höhe der Zahlungen an die ZVK unter Berücksichtigung eventueller Sanierungsgelder).

Änderungen in der Bewertung

Wird es also bei der Frage, ob eine Rückstellung gebildet werden muss bzw. darf, zu keinen Änderungen kommen, sieht das BilMoG eine Reihe von Änderungen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen vor. Der neu formulierte § 253 Abs. 2 HGB-E i. d. F. des RegE löst sich von der bisher vorgeschriebenen strengen Stichtagsbetrachtung (d. h. die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag sind zugrunde zu legen, zukünftige Entwicklungen bleiben unberücksichtigt) und fordert stattdessen eine zukunftsgerichtete Rückstellungsbewertung. Das bedeutet, dass

für sämtliche Rückstellungen die zum Zeitpunkt der wahrscheinlichen Erfüllung geltenden Preise und Kosten bewertungsbestimmend sind.

Kostentrends

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind zukünftig die zu erwartenden Personalkostenentwicklungen zu berücksichtigen. Dies sind einerseits erwartete Rentenanpassungen, andererseits aber auch Gehaltstrends, die widerspiegeln, welche gehaltliche Entwicklung ein Mitarbeitender vom Bilanzstichtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nimmt. Der Karrieregehaltstrend wird nicht explizit angesprochen, ist aber nach Auffassung einiger Stimmen in der Literatur ebenfalls zu berücksichtigen.

Abzinsung

§ 253 Abs. 2 HGB-E sieht die verpflichtende Abzinsung der Rückstellung vor. Alle Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Der Durchschnittszeitraum von sieben Jahren wurde gewählt, da Zinszyklen etwa sieben Jahre umfassen. Da die Laufzeit der Pensionsverpflichtungen und Anwartschaften auf Pensionen jedoch von Unternehmen zu Unternehmen und sogar innerhalb dessen sehr unterschiedlich sein kann, hat der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregel als Wahlrecht geschaffen. Gemäß dieser darf pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Wird diese Abzinsungsmöglichkeit gewählt, ist sie nach Maßgabe des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit beizubehalten.

Die Deutsche Bundesbank wird die Zinssätze nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich veröffentlichen. Grundlage sind Null-Kupon-Festzinsswaps mit Laufzeiten bis 50 Jahre, da deren Zinsstrukturkurve stabiler ist als die aus Unternehmensanleihen. Der Sieben-Jahres-Durchschnittszins mit einer Laufzeit von 15 Jahren liegt derzeit bei etwa 4,7 % und könnte nach Meinung von Experten bis Ende 2009 auf etwa 4,5 % sinken.

Berechnungsverfahren

Zur Bestimmung der aktuellen Versorgungsverpflichtungen existiert weiterhin keine Anwendungspflicht bestimmter versicherungsmathematischer Verfahren, so dass ein Methodewahlrecht bspw. zwischen dem steuerlichen Teilwertverfahren und dem international üblichen Anwartschaftsbarwertverfahren bestehen bleibt. Gleiches gilt für die zu verwendenden Sterbetafeln, die ebenfalls nicht vorgeschrieben werden. Sie müssen insbesondere die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Verlängerung der Lebenserwartung angemessen berücksichtigen.

Erweiterte Anhangangaben

Nach § 285 HGB-E i. d. F. des RegE haben mittelgroße und große Kapitalgesellschaften im Anhang hinsichtlich der Rück-

stellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Angaben zu machen zum angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren sowie zu den grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln.

Verteilung des Zuführungsbetrags

Die neuen Regelungen sollen erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Kalenderjahr 2009 beginnen. Allgemein wird erwartet, dass die Neuregelungen zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen zu einem (starken) Anstieg der Pensionsrückstellungen führen werden. Um die Effekte bei der Umstellung abzumildern, wurde im Regierungsentwurf die Möglichkeit vorgesehen, die Erhöhung der Rückstellungen bis zum 31. Dezember 2023 in gleichmäßigen oder unterschiedlich bemessenen Jahresraten anzusammeln. Natürlich ist es zulässig, diesen Betrag auch einmalig zu dotieren. In der Gesetzesbegründung steht explizit, dass unterschiedlich hohe Jahresraten „unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses“ angesetzt werden können. Ausgeschlossen ist allerdings ausdrücklich eine Zuführung in einer Summe erst im 15. Jahr (also 2023).

FAZIT

Das Ziel des Gesetzgebers besteht darin, durch das BilMoG das HGB im Vergleich zu den internationalen Rechnungslegungsstandards attraktiver zu machen. Besonders im Bereich der Rückstellungen wird die Abbildung von Risiken im Jahresabschluss durch die Neuerungen deutlich tatsächengerechter. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung ist insbesondere die Passivierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen im Auge zu behalten. Zwar ist die Beibehaltung des Passivierungswahlrechts eine kurzfristig zufriedenstellende Lösung, verdrängt aber auch das dahinterstehende langfristige Problem der Finanzierung der Altersversorgung.

Tobias Allkemper

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 51/9 22 08-0
tobias.allkemper@curacon.de

Sabrina Platte

CURACON GmbH
Prüfungsassistentin
Tel. 02 51/9 22 08-0
sabrina.platte@curacon.de